

# A m t s b l a t t

## für den Landkreis Uckermark

13. Jahrgang, Nr. 6 · Prenzlau, den 15. August 2006 ·



### **Inhaltsverzeichnis:**

#### **Amtlicher Teil:**

- Seite 1 :** *Öffentlich- rechtliche Vereinbarung zwischen der Gemeinde Tantow und der Stadt Gartz (Oder) über das Vorhalten einer Grundschule (Übertragung der Kompetenz für die Festlegung von Schulbezirken auf einen anderen Schulträger)*
- Seite 2 :** *Bekanntmachung der Beschlüsse der 19. Sitzung des Kreistages Uckermark am 28.06.2006*
- Seite 5 :** *Richtlinie zur Gewährung von Leistungen zum Unterhalt und zur Krankenhilfe gemäß §§ 39 u. 40 SGB VIII der Kinder oder Jugendlichen, die außerhalb des Elternhauses untergebracht sind*
- Seite 10 :** *Haushaltssatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark- Barnim für das Haushaltsjahr 2006 vom 04.07.2006*
- Seite 11:** *Bekanntmachungen der Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des Öffentlichen Rechts*
- Seite 11:** *Verlust eines Dienstsiegels*
- Seite 12:** *Aufgebotsverfahren und Kraftloserklärungen für Sparkassenbücher der Sparkasse Uckermark*

### **AMTLICHER TEIL**

## **ÖFFENTLICH- RECHTLICHE VEREINBARUNG ZWISCHEN DER GEMEINDE TANTOW UND DER STADT GARTZ (ODER) ÜBER DAS VORHALTEN EINER GRUNDSCHULE (ÜBERTRAGUNG DER KOMPETENZ FÜR DIE FESTLEGUNG VON SCHULBEZIRKEN AUF EINEN ANDEREN SCHULTRÄGER)**

Bekanntmachung des Landrates des Landkreises Uckermark als allgemeine untere Landesbehörde  
Aktenzeichen: 15 46 35 vom 10.08.2006

### **I.**

Gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 27 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I S. 194) genehmigt der Landrat des Landkreises Uckermark als allgemeine untere Landesbehörde die am 07.08./ 08.08.2006 zwischen der Gemeinde Tantow und der Stadt Gartz (Oder) auf der Grundlage des § 23 Abs. 2 Satz 2 GKG unterzeichnete öffentlich-rechtliche Vereinbarung über das Vorhalten einer Grundschule (Übertragung der Kompetenz für die Festlegung von Schulbezirken auf einen anderen Schulträger). Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Gemeinde Tantow und der Stadt Gartz (Oder) über das Vorhalten einer Grundschule (Übertragung der Kompetenz für die Festlegung von Schulbezirken auf einen anderen Schulträger) wurde im Wege der Ersatzvornahme nach § 127 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg – GO – vom 10.10.2001 (GVBl. Bbg. I S. 154 ff.) in der zurzeit geltenden Fassung anstelle der Gemeinde Tantow vom Landrat des Landkreises Uckermark als Kommunalaufsichtsbehörde unterzeichnet. Nach § 7 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ist der 01.08.2006 als Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens festgelegt. Die Festlegung verstößt gegen § 24 Abs. 4 GKG. Entsprechend § 24 Abs. 4 GKG tritt die öffentlich-rechtliche Vereinbarung somit am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Uckermark in Kraft.

Prenzlau, den 10.08.2006

**gez. Klemens Schmitz**

### **II.**

#### **Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über das Vorhalten einer Grundschule**

zwischen der **Gemeinde Tantow**

und der **Stadt Gartz (Oder),**

vertreten durch die Amtsdirektorin des Amtes Gartz (Oder), Frau Brigitte Günzel,  
und den ehrenamtlichen Bürgermeister der Stadt Gartz (Oder), Herrn Lutz – Uwe Mademann

Aufgrund der §§ 1 und 23 – 26 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der zurzeit gültigen Fassung (GKG) i. V. m. § 106 des Brandenburgischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I S. 78), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 186, 196), haben die oben genannten Kommunen folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen.

**§ 1****Schulträgerschaft**

- (1) Die Gemeinde Tantow trägt für den eigenen Wirkungskreis keine eigene Grundschule.
- (2) Diese Aufgabe wird für die in Abs. 1 genannte Gemeinde von der Stadt Gartz (Oder) übernommen.

**§ 2****Schulbezirk**

- (1) Der Schulträger einer Grundschule bestimmt durch Satzung den Schulbezirk, für den die Grundschule die örtlich zuständige Schule ist.
- (2) Die Gemeinde Tantow ermächtigt die Stadt Gartz (Oder), den Schulbezirk für ihr Hoheitsgebiet festzusetzen.

**§ 3****Schulkostenbeitrag**

- (1) Die Gemeinde Tantow leistet an die Stadt Gartz (Oder) einen Schulkostenbeitrag.
- (2) Die Höhe des Schulkostenbeitrages bemisst sich nach der Vorschrift des § 116 Abs. 2 Satz 1 und 2 des Brandenburgischen Schulgesetzes. Die Beitragserhebung erfolgt halbjährlich.

**§ 4****Änderungen/Ergänzungen**

- (1) Änderungen und Ergänzungen der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung können nur im Einvernehmen der Beteiligten erfolgen und bedürfen der Schriftform.
- (2) Änderungen und Ergänzungen stehen unter dem Vorbehalt der kommunalaufsichtlichen Genehmigung.

**§ 5****Kündigung**

- (1) Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird auf unbefristete Zeit geschlossen. Sie ist mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Schuljahresende von den Vereinbarungspartnern kündbar.
- (2) Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

**§ 6****Veröffentlichung**

- (1) Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung und Veröffentlichung durch den Landrat als allgemeine untere Landesbehörde.
- (2) Die Veröffentlichung und ihre Genehmigung sind im amtlichen Veröffentlichungsblatt des Landkreises Uckermark bekannt zu machen.

**§ 7****In-Kraft-Treten**

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt mit Wirkung vom 01.08.2006 in Kraft.

Prenzlau, den 07.08.2006

Gartz (Oder), den 08.08.2006

Für die Gemeinde Tantow

**gez. Klemens Schmitz**  
**Landrat des Landkreises Uckermark**  
**als Kommunalaufsichtsbehörde**

**gez. Lutz-Uwe Mademann**  
**ehrenamtlicher Bürgermeister der Stadt Gartz (Oder)**

**gez. Brigitte Günzel**  
**Amtsleiterin des Amtes Gartz (Oder)**

**BEKANNTMACHUNG DER BESCHLÜSSE DER 19. SITZUNG DES KREISTAGES  
UCKERMARK AM 28.06.2006**

**zu TOP 6. (Wahl des Vorsitzenden des Kreistages des Landkreises Uckermark)** Beschlussvorlage DS-Nr.: 67/2006

Der Kreistag wählt im zweiten Wahlgang (Stichwahl) mit 24 Stimmen: „Der Kreistag wählt gemäß § 35 Landkreisordnung für das Land Brandenburg (Landkreisordnung – LKrO) i. V. m. § 7 Hauptsatzung des Landkreises Uckermark (Hauptsatzung) Herrn Roland Resch zum Vorsitzenden des Kreistages des Landkreises Uckermark.“

**zu TOP 7. (Bericht über die Tätigkeit als Ausländerbeauftragter im Landkreis Uckermark)** Berichtsvorlage DS-Nr.: 46/2006

„Der Kreistag nimmt den Bericht zur Kenntnis.“

**zu TOP 8. (Kooperatives Ausbildungsmodell zum Schuljahresbeginn 2006/07 am Oberstufenzentrum Uckermark (OSZ UM))** Beschlussvorlage DS-Nr.: 51/2006

Der Kreistag beschließt einstimmig: Variante 1: Der Kreistag beschließt als Schulträger zum Schuljahresbeginn 2006/07 im Kooperativen Ausbildungsmodell max. 96 Plätze am OSZ UM vorrangig für Jugendliche aus dem Landkreis Uckermark einzurichten.“

**zu TOP 9. (Über- und außerplanmäßige Ausgaben im I. Quartal 2006)** Berichtsvorlage DS-Nr.: 52/2006

„Die in der Anlage aufgeführten über- und außerplanmäßigen Ausgaben im I. Quartal 2006 werden zur Kenntnis genommen.“

**zu TOP 10. (Regionalplanung in Uckermark- Barnim)** Berichtsvorlage DS-Nr.: 53/2006

„Der Kreistag nimmt die Berichtsvorlage zur Kenntnis.“

**zu TOP 11. (Petition von Herrn Buder, Würzburger Ring 37, 91056 Erlangen mit Antrag zur Änderung der Abfallentsorgungsgebühren)** Beschlussvorlage DS-Nr.: 57/2006

Der Kreistag beschließt einstimmig: „Der Kreistag weist den Antrag in der Petition von Herrn Buder, Würzburger Ring 37, 91056 Erlangen zurück.“

**zu TOP 12. (Richtlinie zur Gewährung von Leistungen zum Unterhalt und zur Krankenhilfe gemäß §§ 39 und 40 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) der Kinder oder Jugendlichen, die außerhalb des Elternhauses untergebracht sind)** Beschlussvorlage DS-Nr.: 64/2006

**zu TOP 12.1 (Änderungsantrag des Abgeordneten Herrn Wichmann (CDU-Fraktion) zur Beschlussvorlage DS-Nr.: 64/2006 - Erstattung der Kosten der Erziehung bei Verwandtenpflegestellen)** DS-Nr.: 76/2006

Der Kreistag stimmt dem Änderungsantrag mit 23 Ja-Stimmen, 18 Gegenstimmen und 2 Enthaltungen zu und beschließt: „Der Kreistag beschließt, die in dem Entwurf der Neufassung der Pflegegeldrichtlinie vorgesehene Streichung der Erstattung der Kosten der Erziehung bei Verwandtenpflegestellen aufzuheben und die in der bisherigen Pflegegeldrichtlinie bestehende Regelung von 183,00 EUR pro Pflegekind und Monat beizubehalten. Gleichzeitig beschließt der Kreistag, dass zum Unterhalt des Pflegekindes verpflichtete Verwandte, die auch zur Zahlung des Unterhaltes fähig sind, von der Erstattung der Kosten der Erziehung auszunehmen sind.“

**zu TOP 12.2 (Änderungsantrag des Abgeordneten Herrn Wichmann (CDU-Fraktion) zur Beschlussvorlage DS-Nr.: 64/2006 – Zuschuss zur Wohnraumerweiterung der Pflegestellen)** DS-Nr.: 77/2006

Der Kreistag stimmt dem Änderungsantrag mit 22 Ja-Stimmen, 19 Gegenstimmen und 2 Enthaltungen zu und beschließt:

„Der Kreistag beschließt, die in dem Entwurf der Neufassung der Pflegegeldrichtlinie vorgesehene Streichung des Zuschusses zur Wohnraumerweiterung der Pflegestellen aufzuheben und die in der Pflegegeldrichtlinie vom 06.11.2001 mit der Drucksachennummer 32-A/2001 bestehende Regelung beizubehalten.“

Der Kreistag beschließt unter Berücksichtigung der genannten Drucksachenänderung und der beschlossenen Änderungsanträge mit 22 Ja-Stimmen, 14 Gegenstimmen und 8 Enthaltungen:

„Der Kreistag beschließt die Richtlinie zur Gewährung von Leistungen zum Unterhalt und zur Krankenhilfe gemäß §§ 39 und 40 SGB VIII der Kinder oder Jugendlichen, die außerhalb des Elternhauses untergebracht sind ab 01.07.2006. Die Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses Drucksachen- Nr.: 18-A/2004 und 19-A/2004 werden mit Wirkung vom 30.06.2006 aufgehoben.“

**zu TOP 13. (1. Änderung zum Stellenplan für das Haushaltsjahr 2006)** Beschlussvorlage DS-Nr.: 65/2006

Der Kreistag beschließt mehrheitlich mit 7 Enthaltungen: „Der Kreistag beschließt die 1. Änderung zum Stellenplan für das Haushaltsjahr 2006.“

**zu TOP 14. (Gerichts- und Anwaltskosten im Zusammenhang mit der Einreichung von Klagen auf der Grundlage der Verfassungsbeschwerde des Landkreises Uckermark gegen das FAG)** Beschlussvorlage DS-Nr.: 66/2006

Der Kreistag beschließt mehrheitlich mit einer Enthaltung: „Der Kreistag beschließt die Bereitstellung der zusätzlichen Gerichts- und Anwaltskosten im Zusammenhang mit den Klageführungen.“

**zu TOP 15. (Kreispolitik für Schulklassen)** Beschlussvorlage DS-Nr.: 69/2006

Der Kreistag beschließt unter Berücksichtigung der vorliegenden Drucksachenänderung mehrheitlich mit einer Enthaltung: „Der Kreistag beschließt, die Arbeitsweise von Kreistag und Kreisverwaltung verstärkt den Schülerinnen und Schülern des Landkreises zu vermitteln. Der Landrat wird beauftragt, die Schulen über dieses Angebot in Kenntnis zu setzen.“

**zu TOP 16. (Entsendung des Vertreters des Betriebsrates in den Aufsichtsrat der „Uckermärkischen Verkehrsgesellschaft mbH“)** Beschlussvorlage DS-Nr.: 72/2006

Der Kreistag beschließt einstimmig:

- „1. Der Kreistag beschließt, Herrn Reinhard Beyersdorf als Vertreter des Betriebsrates aus dem Aufsichtsrat der „Uckermärkischen Verkehrsgesellschaft mbH“ abuberufen.
2. Der Kreistag beschließt, Frau Marita Förster als Vertreter des Betriebsrates in den Aufsichtsrat der „Uckermärkischen Verkehrsgesellschaft mbH“ zu entsenden.“

zu **TOP 17. (Genehmigung der Eilentscheidung vom 01.06.2006 über die Klageerhebung gegen den Bescheid des Landes Brandenburg, vertreten durch das Ministerium der Finanzen, vom 08.05.2006 wegen Zuweisungen zum Schullastenausgleich gemäß § 14 Brandenburgisches Finanzausgleichsgesetz (BbgFAG))** Beschlussvorlage DS-Nr.: 74/2006

Der Kreistag beschließt einstimmig: „Der Kreistag genehmigt die Eilentscheidung vom 01.06.2006 über die Entscheidung zur Klageerhebung gegen den Bescheid des Ministeriums der Finanzen vom 08.05.2006 wegen unzureichender Finanzzuweisung nach § 14 BbgFAG.“

zu **TOP 18. (Genehmigung der Eilentscheidung vom 16.06.2006 zur Klageerhebung gegen das Land Brandenburg, vertreten durch das Ministerium der Finanzen, wegen fehlerhafter Zuweisungen nach § 15 Abs. 2 Brandenburgisches Finanzausgleichsgesetz (BbgFAG) vom 29.06.2004 i. V. m. der Verordnung zur Verteilung von Sonderbedarf-Bundesergänzungszuweisungen - SOBEZ VertV vom 30.05.2005 in der Fassung vom 11.04.2006)** Beschlussvorlage DS-Nr.: 80/2006

Der Kreistag beschließt einstimmig: „Der Kreistag genehmigt die Eilentscheidung vom 16.06.2006 zur Klageerhebung gegen den Bescheid vom 15.05.2006 des Landes Brandenburg wegen fehlerhafter Zuweisungen nach § 15 Satz 2 BbgFAG i. V. m. der Verordnung zur Verteilung von Sonderbedarf-Bundesergänzungszuweisungen (SOBEZ VertV).“

zu **TOP 20. (Anträge an den Kreistag)**

zu **TOP 20.1 (Antrag der SPD-Fraktion - "Resolution des Kreistages Uckermark gegen den Bau eines Atomkraftwerkes in der Oderregion")** DS-Nr.: 49/2006

zu **TOP 20.1.1 (Änderungsantrag der CDU-Fraktion zur Drucksache DS-Nr.: 49/2006)** DS-Nr.: 75/2006

Der Kreistag lehnt den Änderungsantrag mit 18 Ja-Stimmen, 23 Gegenstimmen und einer Enthaltung ab.

Der Kreistag stimmt dem Antrag DS-Nr.: 49/2006 mit 24 Ja-Stimmen, 8 Gegenstimmen und 9 Enthaltungen zu und beschließt, eine Resolution des Kreistages Uckermark an die Bundeskanzlerin der Bundesrepublik Deutschland und den Ministerpräsidenten des Landes Brandenburg zu übersenden.

zu **TOP 20.2 (Antrag der CDU-Fraktion zur Bildung eines zeitweiligen Ausschusses für die Arbeitsmarktpolitik des Landkreises Uckermark)** DS-Nr.: 50/2006

zu **TOP 20.2.1 (Änderungsantrag der SPD-Fraktion zur Drucksache DS-Nr.: 50/2006)** DS-Nr.: 62/2006

Die CDU-Fraktion zieht ihren Antrag (DS-Nr.: 50/2006) zurück. Der Änderungsantrag der SPD-Fraktion (DS-Nr.: 62/2006) ist damit gegenstandslos geworden.

zu **TOP 20.3 (Antrag der SPD-Fraktion "Baumaßnahmen 2007 an den Straßen in der Uckermark")** DS-Nr.: 63/2006

Der Kreistag stimmt dem Antrag mehrheitlich zu und beschließt:

- „1. Der Landrat wird beauftragt, zum Kreistag am 14. Februar 2007 in einer Berichtsvorlage die beabsichtigten Baumaßnahmen an Bundes-, Landes-, Kreis- und Gemeindestraßen für das Jahr 2007 aufzulisten. Der voraussichtliche Baubeginn und die geplante Fertigstellung sowie eventuell notwendige (Teil-) Sperrungen sollen ebenfalls Bestandteil der Berichtsvorlage sein.
2. Der Landrat wird beauftragt, zukünftig in der ersten Kreistagssitzung eines jedes Kalenderjahres im Sinne des Absatzes 1 zu informieren.“

zu **TOP 20.4 (Antrag des Abgeordneten Herrn Dr. Gerlach (CDU-Fraktion), die Drucksachen des Landkreistages den Fraktionen des Kreistages zur Verfügung zu stellen** DS-Nr.: 70/2006

Der Kreistag lehnt den Antrag mit 12 Ja-Stimmen, 21 Gegenstimmen und 5 Enthaltungen ab.

zu **TOP 20.5 (Antrag des Abgeordneten Herrn Dr. Gerlach (CDU-Fraktion), die rechtlichen Grundlagen für die Berufung, den Aufgabenrahmen, die Stimmrechte und die Entscheidungsbefugnis von Gremien darzulegen, die vom Landrat bzw. der Verwaltung berufen und einberufen werden)** DS-Nr.: 71/2006

Der Kreistag lehnt den Antrag mit 12 Ja-Stimmen, 17 Gegenstimmen und 8 Enthaltungen ab.

zu **TOP 20.6 (Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen zur Überprüfung des letzten Abschnitts des Radweges "Spur der Steine")** DS-Nr.: 73/2006

Der Kreistag stimmt dem Antrag mehrheitlich mit einer Enthaltung zu und beschließt: „Der Kreistag beauftragt die zuständigen Ausschüsse, insbesondere den Ausschuss für Regionalentwicklung, die Streckenführung des letzten Abschnitts des Radweges „Spur der Steine“ (Ausgang Fürstenwerder bis Warbende) noch einmal zu überprüfen.“

zu **TOP 20.7 (Antrag des Abgeordneten Herrn Wichmann (CDU-Fraktion) zum Befahren des Nesselpfuhls und Wurlsees in Lychen mit Solarbooten)** DS-Nr.: 78/2006

Nach längerer Diskussion beantragt Herr Haffer, den Antrag DS-Nr.: 78/2006 zur fachlichen Beratung in den Ausschuss für Regionalentwicklung (REA) zu verweisen. Der Kreistag stimmt dem Antrag mit 21 Ja-Stimmen und 16 Gegenstimmen zu.

zu **TOP 20.8 (Bekanntgabe eines Antrages des Abgeordneten Herrn Wichmann (CDU-Fraktion) zur Änderung der Hauptsatzung)** DS-Nr.: 79/2006

Herr Wichmann zieht den Antrag DS-Nr.: 79/2006 zurück.

**RICHTLINIE ZUR GEWÄHRUNG VON LEISTUNGEN ZUM UNTERHALT UND ZUR KRANKENHILFE GEMÄß §§ 39 UND 40 SGB VIII DER KINDER ODER JUGENDLICHEN, DIE AUßERHALB DES ELTERNHAUSES UNTERGEBRACHT SIND**

Kindern und Jugendlichen denen Hilfe zur Erziehung nach § 27 i.V.m. §§ 33, 34, 35 und 35 a Abs. 2, Nr.3 und 4 SGB VIII außerhalb des Elternhauses sowie jungen Volljährigen denen Hilfe nach § 41 Abs. 1 und 2 SGB VIII gewährt wird, ist gemäß § 39 Abs. 1 und 2 SGB VIII der notwendige Unterhalt durch den örtlichen Träger der Jugendhilfe sicherzustellen und unter Anwendung des § 40 SGB VIII Krankenhilfe zu leisten. Bei Leistungen entsprechend § 19 SGB VIII ist ebenfalls der notwendige Unterhalt zu sichern und gemäß § 19 Abs. 3 SGB VIII Krankenhilfe zu gewähren. Neben den laufenden Leistungen zum Unterhalt, durch die der gesamte regelmäßig wiederkehrende Bedarf gedeckt werden soll (§ 39 Abs.2 SGB VIII), können nach § 39 Abs. 3 SGB VIII einmalige Beihilfen oder Zuschüsse zum Lebensunterhalt gewährt werden, insbesondere bei wichtigen persönlichen Anlässen des Kindes, Jugendlichen und jungen Volljährigen. Für in gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder untergebrachte Elternteile und Kinder findet der § 39 Abs. 3 SGB VIII keine Anwendung. Die einmalige Leistung wird als Beihilfe oder als Zuschuss gewährt. Nebenleistungen dienen der Deckung eines gegenwärtigen Bedarfes. Sie werden nicht für die Vergangenheit bewilligt. Die Beihilfen sind im Voraus zu beantragen und belegmäßig (Originalrechnung, Originalquittungen) vom Antragsteller nachzuweisen. Für den Umfang der Krankenhilfe gemäß § 40 SGB VIII gelten die §§ 47 bis 52 des Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) entsprechend. Durch die Krankenhilfe muss der im Einzelfall notwendige Bedarf gedeckt werden. Krankenhilfe ist aus Jugendhilfemitteln nur dann sicherzustellen, wenn Leistungsverpflichtungen Dritter (insbesondere gesetzlicher und privater Krankenversicherungen) nicht bestehen. Die Übernahme von Versicherungsbeiträgen i. R. d. § 40 SGB VIII für freiwillige oder private Krankenversicherungen erfolgt nur soweit diese angemessen sind und die Versicherungen den durch die §§ 47 bis 52 SGB XII vorgegebenen Umfang nicht überschreiten.

**Vollzeitpflege -monatliche Pauschalbeträge:**

Mit dem laufenden Pflegegeld sind die Kosten zur Sicherstellung der Erziehung (außer bei Verwandtenpflege die zum Unterhalt verpflichtet sind) und die Aufwendungen für Ernährung, Bekleidung, Reinigung, Körper- und Gesundheitspflege, Hausrat, Wohnung, Heizung und Beleuchtung, Schulbedarf, Bildung, Unterhaltung, Freizeitgestaltung sowie Taschengeld (Materielle Aufwendungen) abgegolten. Als zusätzlicher Bestandteil des Pflegegeldes werden neben diesen Leistungen auch die nachgewiesenen Aufwendungen für Beiträge einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen einer angemessenen Alterssicherung entsprechend dem derzeit geltenden Beschluss des Jugendhilfeausschusses erstattet.

**1.1. Pflegestelle ohne erhöhten Pflegeaufwand:**

Grundlage: § 33 i.V.m. § 39 Abs. 4 und 5 SGB VIII

Altersgruppen	Materielle Aufwendungen	Kosten der Erziehung
Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr	383,00 €	183,00 €
Kinder vom vollendeten 7. Lebensjahr bis zum vollendeten 14. Lebensjahr	438,00 €	183,00 €
Jugendliche ab dem vollendeten 14. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	533,00 €	183,00 €
vom vollendeten 18. Lebensjahr bis zur Beendigung des Pflegeverhältnisses	533,00 €	183,00 €

**1.2. Sonderpflegestellen mit wesentlich erhöhtem Pflegeaufwand:**

Grundlage: § 33 i.V.m. § 39 Abs. 4 und 5 SGB VIII

Abweichend kann nach der Besonderheit des Einzelfalles bei

- erhöhtem Aufwand aus Krankheitsgründen,
- erhöhtem Aufwand wegen Behinderungen,
- erhöhtem Aufwand wegen besonders gravierenden Entwicklungsstörungen

ein erhöhtes Pflegegeld gezahlt werden.

Altersgruppen	Materielle Aufwendungen	Kosten der Erziehung
Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr	464,00 €	265,00 €
Kinder vom vollendeten 7. Lebensjahr bis zum vollendeten 14. Lebensjahr	519,00 €	265,00 €
Jugendliche ab dem vollendeten 14. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	608,00 €	265,00 €

**1.3. Verwandtenpflege -monatliche Pauschalbeträge:**

Grundlage: § 27 Abs. 2a i.V.m. § 39 Abs. 4 und 5 SGB VIII

Ist die Pflegeperson in einer Verwandtenpflegestelle gegenüber dem Pflegekind unterhaltsverpflichtet und zur Zahlung eines Unterhaltes fähig, wird der monatliche Pauschalbetrag in Höhe der Erziehungsaufwendungen gekürzt. Pflegegeld wird nur in Höhe der materiellen Aufwendungen gewährt.

**Verwandtenpflegestelle ohne erhöhten Pflegeaufwand:**

Altersgruppen	Materielle Aufwendungen
Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr	383,00 €
Kinder vom vollendeten 7. Lebensjahr bis zum vollendeten 14. Lebensjahr	438,00 €
Jugendliche ab dem vollendeten 14. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	533,00 €
vom vollendeten 18. Lebensjahr bis zur Beendigung des Pflegeverhältnisses	533,00 €

**Verwandtenpflegestelle mit erhöhtem Pflegeaufwand:**

Altersgruppen	Materielle Aufwendungen
Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr	464,00 €
Kinder vom vollendeten 7. Lebensjahr bis zum vollendeten 14. Lebensjahr	519,00 €
Jugendliche ab dem vollendeten 14. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	608,00 €

**1.4. Beginn, Ende und Auszahlung der Pflegegeldzahlung**

Pflegegeld ist von dem Tage an zu zahlen, ab dem die Vollzeitpflege in der Pflegefamilie installiert wurde. Das Pflegegeld wird zum ersten eines jeden Monats ausgezahlt. Der Anspruch auf Zahlung des Pflegegeldes endet mit Verlassen der Pflegefamilie. Steht der Zeitpunkt des Verlassens bereits vor Beginn des Monats fest an dem das Kind die Pflegefamilie verlässt, wird nur anteilig Pflegegeld für die Tage bis zum Verlassen der Pflegestelle gezahlt. Ergibt sich im Laufe eines Monats, dass ein weiterer Verbleib des Pflegekindes in der Familie nicht möglich ist, so dass das Pflegeverhältnis unverzüglich beendet werden muss, besteht für den gesamten Monat ein Anspruch auf Pflegegeld. Dies gilt jedoch nicht, wenn die Gründe für das Ende des Pflegeverhältnisses in der Nichterfüllung des abgeschlossenen Pflegevertrages durch die Pflegepersonen liegen. In diesen Fällen wird das Pflegegeld nur für die tatsächliche Dauer des Aufenthaltes des Kindes gewährt. Zuviel erhaltene Beträge werden zurückgefordert.

**2. Bereitschaftspflegestellen**

Die Bereitschaftspflegestelle dient der Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII für Kinder im Alter von 0-12 Jahren in Pflegefamilien. Diese Pflegefamilien sind speziell als Bereitschaftspflegestellen tätig. Sie können nur unter der Voraussetzung des § 42 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII eingerichtet werden. Der Aufenthalt in einer Bereitschaftspflegestelle ist zeitlich befristet und sollte 6 Wochen nicht überschreiten. Grundlage für die Inanspruchnahme einer Bereitschaftspflegestelle ist der Abschluss einer Vereinbarung zwischen Jugendamt und Bereitschaftspflegestelle.

**2.1 Zuschüsse für die Bereitschaftspflegestellen:**

- Für die Erstausrüstung einer Bereitschaftsstelle wird eine einmalige Beihilfe in Höhe von 511,00 € gezahlt. (Grundlage § 39 (3) SGB VIII)
- Für die Bereitschaft zur sofortigen Aufnahme von Kindern und Jugendlichen wird eine monatliche Pauschale in Höhe von 84,00 € gezahlt. (Grundlage § 39 (4) SGB VIII)
- Bei Belegung der Bereitschaftspflegestelle besteht Anspruch auf Pflegegeld nach Punkt 1.1 bzw. 1.2 dieser Richtlinie. (Grundlage § 39 (4, 5) SGB VIII)
- Im Einzelfall entstehende Nebenkosten sind im Voraus mit dem Jugendamt abzustimmen und im Anschluss zu beantragen.

**3. Erstausrüstung / Wohnraumerweiterung Pflegestellen****3.1 Erstausrüstung**

Erstausrüstungen sind auf Antrag der Pflegeeltern nach dem individuellen Bedarf des Kindes / Jugendlichen in Höhe bis zu maximal 767,00 € zu gewähren. Die Pflegeeltern haben dem Antrag eine Aufstellung über die notwendige Bekleidung und die anzuschaffenden Möbel beizufügen. Der Bedarf ist durch den zuständigen Sozialarbeiter des Pflegekinderdienstes zu prüfen und schriftlich zu begründen. Wird das Pflegeverhältnis beendet, werden die Möbel zum Zeitwert auf die Erstausrüstung des neuen Pflegekindes angerechnet. Beendet die Familie ihre Tätigkeit als Pflegeeltern, kann sie die Möbel zum Zeitwert übernehmen.

**3.2 Wohnraumerweiterung der Pflegestellen**

Muss für ein Pflegekind zusätzlicher Wohnraum geschaffen werden, kann auf Antrag der Pflegeeltern ein Zuschuss bis zu 1.534,00 EURO gewährt werden. Die Wohnraumerweiterung setzt voraus, dass sich die Pflegestellen verpflichten, mindestens 3 Jahre ein Pflegekind in den neuen Räumlichkeiten aufzunehmen. Bei vorzeitiger Beendigung der Pflegetätigkeit oder Umzug der Pflegefamilie, ist ein anteiliger Betrag von der Pflegestelle zurückzuzahlen. Dieser Zuschuss wird zudem nur dann gezahlt, wenn keine andere Förderung möglich ist. Dem Antrag sind mindestens 3 Kostenvoranschläge für den An- bzw. Umbau des Kinderzimmers beizufügen. Die erforderliche Umbaumaßnahme muss vom zuständigen Sozialarbeiter schriftlich abgezeichnet und begründet werden. Die Rechnungslegung ist von den Pflegeeltern als Belegnachweis nach Beendigung der Maßnahme vorzulegen.

**4. Monatliche Barbeiträge zur persönlichen Verfügung (Taschengeld)**

**4.1 Für Hilfen zur Erziehung gemäß § 27 i.V.m. §§ 34, 35, 35 a Abs. 2, Nr.3 und 4 SGB VIII und für Hilfen für junge Volljährige gemäß § 41 Abs. 1 und 2 SGB VIII sowie für Hilfen nach § 19 SGB VIII**

Grundlage: § 39 (2) SGB VIII

- Beginn 6. Lebensjahr bis zur Vollendung des 8. Lebensjahres	5,00 €
- Beginn 9. Lebensjahres bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres	8,00 €
- Beginn 11. Lebensjahres bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres	10,00 €
- Beginn 13. Lebensjahres bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres	15,00 €
- Beginn 16. Lebensjahres bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	26,00 €
- Ab Beginn 19. Lebensjahres	51,00 €

Der Barbetrag der Altersgruppe der jungen Menschen vom Beginn des 16. Lebensjahres bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, die nach §§ 34, 35, 35 a Abs. 2 Nr. 3 und 4 sowie 42 SGB VIII untergebracht sind, beträgt dann 51,00 €, wenn der junge Mensch die Sekundarstufe II besucht, eine schulische oder andere Ausbildung absolviert, für die er keine Ausbildungsvergütung erhält oder sich in einem vertraglich geregelten Arbeitserprobungs- bzw. Beschäftigungsverhältnis befindet, in dem er ein geringeres Entgelt als diesen Barbetrag erhält.

**4.2 Für Hilfen zur Erziehung §§ 27 i.V.m. § 33 SGB VIII sowie für Hilfen gemäß § 41 Abs. 2 i. V. m. § 33 SGB VIII**

Barbeiträge zur persönlichen Verfügung der Pflegekinder sind in den materiellen Aufwendungen (Ziffer 1.1 bis 1.3) enthalten und damit Bestandteil der ausgezahlten Pflegegelder. Die Auszahlung an die Pflegekinder erfolgt durch die Pflegepersonen. Hinsichtlich der Höhe finden die unter Ziffer 4.1 dieser Richtlinie aufgelisteten Beträge Anwendung.

**5. Beschaffung und Ergänzung von Bekleidung, Wäsche und Schuhen**

**5.1 Für Hilfen zur Erziehung gemäß § 27 i.V.m. §§ 34, 35, 35 a Abs. 2, Nr.3 und 4 SGB VIII und für Hilfen für junge Volljährige gemäß § 41 Abs. 1 und 2 SGB VIII sowie für Hilfen nach § 19 SGB VIII**

Der laufende Bedarf an Bekleidung, Wäsche und Schuhen wird für alle Altersgruppen mit einem täglichen Bekleidungs-geld in Höhe von 1,28 € abgedeckt. Wird ein Kind nicht zum 1. eines Monats aufgenommen, reduziert sich der Betrag um 1,28 € pro Fehltag. Analog ist bei Entlassung zu verfahren. Bei Aufnahme des Kindes oder Jugendlichen kann eine einmalige Erstausrüstungsbeihilfe von bis zu 128 € gewährt werden. Ob ein Bedarf besteht, wird vom Sozialarbeiter vor Ort in der Einrichtung festgestellt.

**5.2 Für Hilfen zur Erziehung nach § 27 i.V.m. § 33 SGB VIII sowie für Hilfen gemäß § 41 Abs. 2 i. V. m. § 33 SGB VIII**

Der laufende Bedarf an Bekleidung, Wäsche und Schuhen für Pflegekinder ist in den materiellen Aufwendungen enthalten und damit Bestandteil des Pflegegeldes.

**6. Einmalige Beihilfen und Zuschüsse gemäß § 39 Abs. 3 SGB VIII für Hilfen zur Erziehung gemäß § 27 i.V.m. §§ 33, 34, 35, 35 a Abs. 2, Nr.3 und 4 SGB VIII und für Hilfen für junge Volljährige gemäß § 41 Abs. 1 und 2 SGB VIII**

Grundlage: § 39 (3) SGB VIII

Neben den monatlichen Pflegesätzen können unter Berücksichtigung des individuellen Bedarfs des Kindes / Jugendlichen/ Jungen Volljährigen nach Einzelfallprüfung Nebenkosten (Sonderleistungen) gewährt werden. Alle Nebenkosten sind grundsätzlich im Voraus zu beantragen. Der belegmäßige Nachweis (Rechnungen, Quittungen) ist vom Antragsteller zu erbringen. Einmalige Beihilfen sind:

**6.1 Besondere persönliche Anlässe**

- Einschulung: bis zu 150,00 €  
Der Einschulungsbedarf umfasst eine Schulmappe, eine Schultüte mit Inhalt und eine angemessene Bekleidung.
- Jugendweihe, Konfirmation, Kommunion, Taufe: bis zu 150,00 €  
Zuzüglich der Gebühren für die Jugendweiheteilnahme in voller Höhe.
- Berufsstart bis zu 150,00 €  
Eine Erstausrüstungsbeihilfe kann einmalig gewährt werden, soweit keine gesetzliche oder tarifliche Verpflichtung des Ausbildungsbetriebes besteht, Arbeits- und Schutzbekleidung bereitzustellen.

**6.2 Lernmittel**

Das Jugendamt übernimmt die notwendigen Kosten für Lernmittel, soweit diese Aufwendungen nicht

- gemäß der Verordnung über die Zulassung von Lernmitteln und über die Lernmittelfreiheit (Lernmittelverordnung - LernMV) vom 14.02.1997, zuletzt geändert am 14.06.2005 (GVB1.II/05, Nr.17, S. 312) kostenlos bereitgestellt werden,
- von den Auszubildenden aus ihrer Ausbildungsvergütung zu bestreiten sind,
- mit dem Kostensatz oder dem Pflegegeld abgegolten sind.

### **6.3 Schülerhilfen**

Das Jugendamt kann die Kosten für Schülerhilfen übernehmen, wenn durch Stellungnahme der Schule und des Sozialarbeiters die Notwendigkeit bestätigt wird. Darüber hinaus ist eine entsprechende Festlegung im Hilfeplan vorzunehmen. Es ist nach mehreren Kostenvoranschlägen (mindestens drei) das kostengünstigste auf den Hilfeempfänger individuell abgestimmte Angebot zu wählen.

### **6.4 Freizeitbeschäftigung, Mitgliedsbeiträge**

Kosten für Freizeitbeschäftigungen und die damit verbundenen Mitgliedsbeiträge werden nur übernommen, wenn eine entsprechende Festlegung im Hilfeplan erfolgt ist und eine Stellungnahme des Sozialarbeiters zum Antrag vorliegt.

### **6.5 Ferienmaßnahmen / Schulfahrten (Schullandheimaufenthalte, Klassenfahrten, Exkursionen)**

#### **6.5.1 Für Hilfen zur Erziehung gemäß § 27 i.V.m. §§ 34, 35, 35 a Abs. 2, Nr.3 und 4 SGB VIII und für Hilfen für junge Volljährige gemäß § 41 Abs. 1 und 2 SGB VIII**

Unter Angabe des Reiseziels kann unter Vorlage der Rechnung oder Originalquittung für Ferienmaßnahmen oder Schulfahrten ein jährlicher Zuschuss in Höhe von bis zu 230,00 € gewährt werden, wenn dieser nicht in Höhe von 0,70 € je Belegungstag beim Tagesentgelt berücksichtigt wird. Dieser Zuschuss ist vor der entsprechenden Maßnahme bzw. Fahrt zu beantragen. Für Kinder und Jugendliche, die ein Taschengeld erhalten, ist ein Zusatztaschengeld aus dem ersparten Verpflegungssatz von der Einrichtung zur Verfügung zu stellen.

#### **6.5.2 Für Hilfen zur Erziehung § 27 i.V.m. § 33 SGB VIII sowie für Hilfen gemäß § 41 Abs. 2 i. V. m. § 33 SGB VIII**

Unter Angabe des Reiseziels kann für Ferienmaßnahmen oder Schulfahrten unter Vorlage der Rechnung oder Originalquittung ein jährlicher Zuschuss bis zu 230,00 € gewährt werden. Diese Zuschuss ist vor der entsprechenden Maßnahme bzw. Fahrt zu beantragen.

### **6.6 Familienheimfahrten zur Kontaktpflege**

Familienheimfahrten für den Hilfeempfänger sind Fahrten sowohl zu den Eltern oder Elternteilen als auch nach Zustimmung des Sozialarbeiters zu sonstigen engen Bezugspersonen (Großeltern, Geschwister, Onkel und Tante, etc.). In begründeten Einzelfällen können nach positiver Stellungnahme des Sozialarbeiters und nach entsprechenden Festlegungen im Hilfeplan Fahrten von Elternteilen zum Hilfeempfänger wie eine Familienheimfahrt behandelt werden. Kosten werden in der Regel für eine Familienheimfahrt im Monat übernommen. Erstattet werden die tatsächlich entstehenden Kosten, höchstens jedoch bis zu dem Betrag, der bei der Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels zum günstigsten Tarif entstehen würde. Dabei sind Fahrpreisermäßigungen auszuschöpfen, ggf. durch den Erwerb einer Bahn - Card.

### **6.7 Weihnachtsgeld für Hilfen zur Erziehung § 27 i.V.m. § 33 SGB VIII sowie für Hilfen gemäß § 41 Abs. 2 i. V. m. § 33 SGB VIII**

Jedes Pflegekind erhält ohne Antrag aber mit Rechnungslegung ein Weihnachtsgeld in Höhe von 30,- €

### **6.8 Hilfen zur Verselbständigung**

Sofern die Finanzierung nicht anderweitig, insbesondere durch Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) sowie Drittes Buch (SGB III) und dem Berufsausbildungsförderungsgesetz (BAföG) sichergestellt ist, werden im Rahmen der angestrebten Verselbständigung für den Jugendlichen oder den jungen Volljährigen die Kosten eines angemessenen Zimmers bzw. einer angemessenen Wohnung übernommen. Eine Übernahme der Kosten erfolgt nur dann, wenn der Wirtschaftlichen Jugendhilfe entsprechende Ablehnungsbescheide zur Kenntnis gegeben wurden. Für den Fall, dass die anderweitige Finanzierung insbesondere durch Leistungen nach dem SGB III und dem BAföG zum Tag des Einzugs noch nicht sichergestellt ist, kann in begründeten bei Zustimmung des Sozialarbeiters das Jugendamt in Vorleistung gehen. Der Wirtschaftlichen Jugendhilfe ist in diesen Fällen nachzuweisen, dass entsprechende Leistungen bereits vor Beginn der Nachbetreuung beantragt wurden und eine Bescheidung zum Zeitpunkt des Einzuges noch nicht erfolgt ist. Nach Erhalt der entsprechenden Sozialleistung sind dem Jugendamt die aufgebrachten Mittel durch den Hilfeempfänger sofort zu erstatten. Kautionen werden nur in begründeten Einzelfällen und nur nach Zustimmung durch den Sozialarbeiter übernommen. Sie sind unter Berücksichtigung der finanziellen Situation des Hilfeempfängers an das Jugendamt unverzüglich zurückzuzahlen. Darüber hinaus ist eine Abtretungserklärung zugunsten des Jugendamtes bis zur vollständigen Rückzahlung der Kaution durch den Hilfeempfänger abzuschließen. Bürgschaften gegenüber Vermietern werden durch das Jugendamt nicht übernommen. Für die notwendige Anschaffung von Hausrat und Mobiliar, ausgehend vom individuellen Bedarf, ist ein einmaliger Zuschuss bis zu maximal 1.000,00 € möglich. Der Zuschuss ist zu reduzieren, wenn eine weitere Person mit in die Wohnung einzieht. Im Antrag ist der Bedarf aufzulisten und vom zuständigen Sozialarbeiter zu bestätigen. Werden entsprechende Zuschüsse durch andere Sozialleistungsträger gewährt, entfällt die Bezuschussung durch das Jugendamt. Ein entsprechender Nachweis ist durch den Hilfeempfänger durch Vorlage der entsprechenden Ablehnungsbescheide zu erbringen.



**6.9 Besondere Zuschüsse für Hilfen nach § 19 SGB VIII**

Diese Nebenleistungen werden nur gewährt, wenn durch andere Ämter und soziale Einrichtungen (z. B. pro Familia) keine Zuschüsse gewährt werden. Nach Vorlage entsprechender Ablehnungsbescheide können folgende Leistungen bewilligt werden:

- Umstandsbekleidung bis zu 100,00 €
- Erstaus-/Grundausrüstung Baby bis zu 150,00 €

**7. Krankenhilfe gemäß § 40 SGB VIII**

Krankenhilfe wird durch das Jugendamt grundsätzlich nur dann geleistet, wenn sie vor Beginn der jeweiligen Leistung beantragt und positiv beschieden wurde. Nur in krankheitsbedingten Ausnahmefällen ist eine rückwirkende Antragstellung möglich.

**7.1 Zuschuss Brille**

Nach Vorlage der Brillenverordnung kann für das Brillengestell ein Zuschuss für die Altersgruppen von:

- 0 -12 Jahre bis zu 30,00 €
- ab 13 Jahre bis zu 50,00 € übernommen werden.

Zuschüsse für Brillengläser für Minderjährige werden nicht übernommen, da diese Kosten im Leistungskatalog der Krankenkassen enthalten sind. Kosten für Brillengläser für Volljährige werden nur unter analoger Anwendung der für die Minderjährigen geltenden Vorschriften der Krankenkassen übernommen.

**7.2 Zuschuss Kieferorthopädie**

Vor Behandlungsbeginn muss der Heil- und Kostenplan im Jugendamt vorliegen. Es erfolgt eine unabhängige Prüfung durch das Gesundheitsamt. Nach dessen Zustimmung erfolgt die Übernahme analog des Behandlungsplanes. Mit der Behandlung kann erst dann begonnen werden, nachdem durch das Jugendamt eine positive Bescheidung erfolgte.

**7.3 Zuschüsse für Hilfs- und Heilmittel sowie Übernahme von Praxis- und Rezeptgebühren**

Es wird nur ein Zuschuss gewährt, wenn eine ärztliche Verordnung erfolgte und die Krankenkasse die Möglichkeit einer 100 % Finanzierung nicht sicherstellt.

**7.3.1 Kinder ab Vollendung des 12. Lebensjahr**

Leistungen i. S. d. § 40 SGB VIII werden grundsätzlich nur übernommen bzw. erstattet, wenn die vor der jeweiligen ärztlichen Behandlung erfolgten Antragstellung positiv durch das Jugendamt beschieden wurde. Erstattung der Kosten erfolgt erst nachdem diese durch Vorlage der Originalbelege nachgewiesen wurde.

**7.3.2 Junge Volljährige**

Bei jungen Volljährigen ist dem Jugendamt durch die Einrichtungen bzw. durch die Pflegepersonen eine Bescheinigung der jeweiligen gesetzlichen Krankenkasse über die Mindestbelastungsgrenze gemäß § 62 Sozialgesetzbuch Fünftes Buch (SGB V) des Versicherten vorzulegen. Anträge auf Krankenhilfe werden erst nach Vorlage dieser Bestätigung beschieden. Die jungen Volljährigen haben bei den Krankenkassen, bei denen sie versichert sind, einen Antrag auf Befreiung bzw. wenn sie über Einkommen verfügen auf Reduzierung der Belastungsgrenze zu stellen. Die Übernahme von Zuschüssen, Rezept- und Praxisgebühren erfolgt nur maximal in Höhe der ausgewiesenen jährlichen Mindestbelastungsgrenze.

**8. Sonstiges**

Zuschüsse für Passbilder, Kinderausweise sowie Unkosten für Bewerbungszwecke werden auf Antrag jährlich bis zu 13,00 € gewährt. Vorrangig sind andere Möglichkeiten auszuschöpfen.

Die Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.07.2006 in Kraft.

Prenzlau, den 01.08.2006

Prenzlau, den 01.08.2006

**gez. Klemens Schmitz**  
Landrat

**gez. Roland Resch**  
Vorsitzender des Kreistages

Anlage zur Richtlinie zur Gewährung von Nebenleistungen und Krankenhilfe gemäß §§ 39 und 40 SGB VIII um den Unterhalt der Kinder oder Jugendlichen, die außerhalb des Elternhauses untergebracht sind, sicherzustellen

Beihilfekatalog ab 01.07.2006 (nur i. V. m. Richtlinie zur Gewährung wirtschaftlicher Leistungen)

Bezeichnung der Beihilfe gem. SGB VIII	Jugendhilfe gem. § 19	Jugendhilfe gem. § 33	Jugendhilfe gem. §§ 34, 35 stat., 35 a stat., 41 stat.	Punkt der Richtlinie
<b>Taschengeld</b>	nach Altersgruppen (monatlich)  Lebensjahre € 6. bis 8. 5,00 9. bis 10. 8,00 11. bis 12. 10,00 13. bis 15. 15,00 16. bis 18. 26,00 ab 19. 51,00	im Pflegegeld enthalten (monatlich)	nach Altersgruppen (monatlich)  Lebensjahre € 6. bis 8. 5,00 9. bis 10. 8,00 11. bis 12. 10,00 13. bis 15. 15,00 16. bis 18. 26,00 ab 19. 51,00	4.1 und 4.2
<b>Beschaffung und Ergänzung Bekleidung, Wäsche, Schuhe</b> - Erstausrüstung bei Neuaufnahme - Bekleidungs-geld - Babyerstausrüstung, Umstandsbekleidung	128,00 € (einmalig) 1,28 € (täglich) 150,00 € (einmalig) 100,00 € (einmalig)	767,00 € (einmalig) -- -- --	128,00 € (einmalig) 1,28 € (täglich) -- --	5.1 und 3. 5.1 und 5.2 6.9 6.9
<b>Besondere persönliche Anlässe</b> - Einschulung - Konfirmation, Kommunion, Taufe - Berufsstart		150,00 € (einmalig) 150,00 € (einmalig) 150,00 € (einmalig)	150,00 € (einmalig) 150,00 € (einmalig) 150,00 € (einmalig)	6.1
<b>Ferienmaßnahme und Schulfahrten</b>		230,00 € (einmalig)	230,00 € (einmalig), wenn nicht im Kostensatz	6.5.1 und 6.5.2
<b>Heimfahrten</b>		1 x monatlich	1 x monatlich	6.6
<b>Weihnachtsgeld</b>		30,00 € (einmalig)	im Kostensatz	6.7
<b>Verselbständigung</b>		1.000,00 € (einmalig)	1.000,00 € (einmalig)	6.8
<b>Sonstiges</b> - Passbilder, Kinderausweis, Bewerbung		13,00 € (jährlich)	13,00 € (jährlich)	8
<b>Krankenhilfe</b> - Brillengestell  - Kieferorthopädie	0-12 Jahre 30,00 € ab 13 Jahre 50,00 € max. 20 % lt. Behandlungsplan	0-12 Jahre 30,00 € ab 13 Jahre 50,00 € max. 20 % lt. Behandlungsplan	0-12 Jahre 30,00 € ab 13 Jahre 50,00 € max. 20 % lt. Behandlungsplan	7.1  7.2

### HAUSHALTSSATZUNG DER REGIONALEN PLANUNGSGEMEINSCHAFT UCKERMARK-BARNIM FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 2006 VOM 04.07.2006

Auf Grund § 4 Abs. 4 des Gesetzes zur Einführung der Regionalplanung und der Braunkohlen- und Sanierungsplanung im Land Brandenburg (RegBkPIG) vom 13. Mai 1993 (GVBl. I S. 170), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. März 2001 (GVBl. I S. 42), gelten für die Rechtsverhältnisse der Regionalen Planungsgemeinschaften die Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg, soweit dieses Gesetz oder Rechtsvorschriften aufgrund dieses Gesetzes keine andere Regelung treffen. Nach Beschluss der Regionalversammlung Uckermark- Barnim vom 04. 07. 2006 wird folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### § 1

(1) Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird

1. im Verwaltungshaushalt
  - in der Einnahme auf 294.800 EUR
  - in der Ausgabe auf 294.800 EUR und
2. im Vermögenshaushalt
  - in der Einnahme auf 12.000 EUR
  - in der Ausgabe auf 12.000 EUR festgesetzt.

- (2) Gemäß § 10 des RegBkPIG trägt das Land Brandenburg durch eine jährliche Zuweisung die Kosten, die den Regionalen Planungsgemeinschaften durch die Erfüllung der ihnen übertragenen Pflichtaufgaben entstehen. Die Haushaltszuweisung wird durch das Ministerium für Infrastruktur und Raumordnung / Gemeinsame Landesplanungsabteilung auf der Grundlage der §§ 4 und 10 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPIG) in Verbindung mit dem Haushaltsplan 2005 / 2006 gewährt.

**§ 2**

Es wird festgesetzt:

1. Kredite werden nicht festgesetzt.
2. Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.
3. Kassenkredite werden nicht festgesetzt.

**§ 3**

Die Erhebung einer Umlage gemäß § 16 Abs. 1 der Hauptsatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim erfolgt nicht.

**§ 4**

- (1) Die Ausgabenansätze der Hauptgruppen 5 und 6 des Haushaltsplanes sind gemäß § 17 Abs. 2 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) jeweils gegenseitig deckungsfähig.
- (2) Nicht verbrauchte Zuweisungsmittel sind bei entsprechender Übertragung der Aufgaben in voller Höhe in das Folgejahr übertragbar.

**§ 5**

- (1) Über überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben gemäß § 81, Abs. 1 GO entscheidet der Regionalvorstand.
- (2) Nicht erhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben im Sinne des § 81 Abs. 1 Satz 4 GO sind Ausgaben, die den Betrag 25.000 EUR nicht übersteigen.

Eberswalde, 04. 07. 2006

**gez. Bodo Ihrke**

**Vorsitzender der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark- Barnim**

**BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS**

Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark- Barnim

**Jahresrechnung der Haushalts- und Wirtschaftsführung 2005 der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark- Barnim vom 04. 07. 2006**

Auf der Grundlage des Rechnungsprüfungsberichtes des Landkreises Barnim hat die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark- Barnim mit Beschluss Nr. 01/2006 vom 04. Juli 2006 die Jahresrechnung der Regionalen Planungsgemeinschaft für das Haushaltsjahr 2005 bestätigt und den Regionalvorstand sowie den Vorstandsvorsitzenden entlastet.

Eberswalde, 04. Juli 2006

**gez. Bodo Ihrke**

**Vorsitzender der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark- Barnim**

**VERLUST EINES DIENSTSIEGELS**

In der Kreisverwaltung Uckermark ist das große Dienstsiegel ( Durchmesser 35 mm ) Nr. 22 mit der Umschrift „LANDKREIS UCKERMARK \* DER LANDRAT\*„ und der Abbildung des Kreiswappens abhanden gekommen. Es wird hiermit für ungültig erklärt.

**gez. Klemens Schmitz**

**Landrat**

## AUFGEBOTSVERFAHREN UND KRAFTLOSERKLÄRUNGEN FÜR SPARKASSENBUCHER DER SPARKASSE UCKERMARK

<p><b>ERLASS EINES INTERNEN AUFGEBOTSVERFAHRENS</b> Das Sparkassenbuch mit der <b>Nr.: 6632008567</b> ist in Verlust geraten. Es wird hiermit aufgeboten. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, unter Vorlage des Sparkassenbuches binnen 3 Monaten (vom Tag der Veröffentlichung an gerechnet), seine Rechte anzumelden. Andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.</p> <p>Prenzlau, den 13.06.2006 <b>Sparkasse Uckermark</b> <b>Der Vorstand</b></p>	<p><b>ERLASS EINES INTERNEN AUFGEBOTSVERFAHRENS</b> Das Sparkassenbuch mit der <b>Nr.: 6621023381</b> ist in Verlust geraten. Es wird hiermit aufgeboten. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, unter Vorlage des Sparkassenbuches binnen 3 Monaten (vom Tag der Veröffentlichung an gerechnet), seine Rechte anzumelden. Andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.</p> <p>Prenzlau, den 26.07.2006 <b>Sparkasse Uckermark</b> <b>Der Vorstand</b></p>	<p><b>ERLASS EINES INTERNEN AUFGEBOTSVERFAHRENS</b> Das Sparkassenbuch mit der <b>Nr.: 6441124996</b> ist in Verlust geraten. Es wird hiermit aufgeboten. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, unter Vorlage des Sparkassenbuches binnen 3 Monaten (vom Tag der Veröffentlichung an gerechnet), seine Rechte anzumelden. Andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.</p> <p>Prenzlau, den .2006 <b>Sparkasse Uckermark</b> <b>Der Vorstand</b></p>
<p><b><u>KRAFTLOSERKLÄRUNG</u></b> Das Sparkassenbuch mit der <b>Nr.: 6521215815</b> bei der Sparkasse Uckermark wird für kraftlos erklärt.</p> <p>Prenzlau, den 07.07.2006 <b>Sparkasse Uckermark</b> <b>Der Vorstand</b></p>	<p><b><u>KRAFTLOSERKLÄRUNG</u></b> Das Sparkassenbuch mit der <b>Nr.: 6521038638</b> bei der Sparkasse Uckermark wird für kraftlos erklärt.</p> <p>Prenzlau, den 07.07.2006 <b>Sparkasse Uckermark</b> <b>Der Vorstand</b></p>	<p><b><u>KRAFTLOSERKLÄRUNG</u></b> Das Sparkassenbuch mit der <b>Nr.: 6642003681</b> bei der Sparkasse Uckermark wird für kraftlos erklärt.</p> <p>Prenzlau, den 28.07.2006 <b>Sparkasse Uckermark</b> <b>Der Vorstand</b></p>
<p><b><u>KRAFTLOSERKLÄRUNG</u></b> Das Sparkassenbuch mit der <b>Nr.: 6521081371</b> bei der Sparkasse Uckermark wird für kraftlos erklärt.</p> <p>Prenzlau, den 01.08.2006 <b>Sparkasse Uckermark</b> <b>Der Vorstand</b></p>	<p><b><u>KRAFTLOSERKLÄRUNG</u></b> Das Sparkassenbuch mit der <b>Nr.: 6641050449</b> bei der Sparkasse Uckermark wird für kraftlos erklärt.</p> <p>Prenzlau, den 01.08.2006 <b>Sparkasse Uckermark</b> <b>Der Vorstand</b></p>	<p><b><u>KRAFTLOSERKLÄRUNG</u></b> Das Sparkassenbuch mit der <b>Nr.: 6642003681</b> bei der Sparkasse Uckermark wird für kraftlos erklärt.</p> <p>Prenzlau, den .2006 <b>Sparkasse Uckermark</b> <b>Der Vorstand</b></p>

### ENDE DES AMTLICHEN TEILS

#### IMPRESSUM

##### Amtsblatt für den Landkreis Uckermark

<b>Herausgeber:</b>	Landkreis Uckermark
<b>Anschrift:</b>	Kreisverwaltung - Büro des Kreistages -, Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau
<b>Telefon:</b>	03984 70-1009
<b>Verantwortlich:</b>	Landrat Klemens Schmitz (amtlicher Inhalt)
<b>Bezugsmöglichkeit:</b>	Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme in den Stadt- und Amtsverwaltungen sowie in allen Dienststellen der Kreisverwaltung Uckermark aus. Gegen Erstattung der Versandkosten ist der Postversand durch den Herausgeber möglich. Das Amtsblatt ist im hternet nachzulesen unter: <a href="http://www.uckermark.de">www.uckermark.de</a>
<b>Druck:</b>	Konzepta Agentur und Werbemittel GmbH, Schenkenberger Straße 45 c, 17291 Prenzlau